

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Jahnhalle Weinstadt-Endersbach

§ 1 Nutzung

1. Die Jahnhalle Endersbach wird in erster Linie für Veranstaltungen der Stadt, der Schulen einschließlich Musik- und Kunstschule und Volkshochschule Unteres Remstal, der Behörden und Organisationen sowie der ortsansässigen Vereine zur Verfügung gestellt. Der VfL Endersbach nutzt die Halle unter der Woche (Mo – Do) für den Sportbetrieb.
2. Des weiteren ist die Nutzung für betriebliche, gewerbliche und gesellschaftliche Zwecke erwünscht.
3. Private Familienfeiern sind in eingeschränktem Umfang möglich. Es werden zwei Hochzeitsfeiern pro Jahr zugelassen. Die Reservierung hierfür ist erst nach dem Vereinsabstimmungsgespräch möglich. Einer der Brautleute muss mit dem Hauptwohnsitz in Weinstadt gemeldet sein. Die Zahl der Gäste muss 120 Personen übersteigen.
4. Auf die Belegung durch den VfL Endersbach unter der Woche ist Rücksicht zu nehmen.
5. Die Vermieterin hat bei der Genehmigung insbesondere die Anliegerinteressen zu berücksichtigen. Ein genereller Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Mietvertrag

1. Die Überlassung der Jahnhalle bedarf eines schriftlichen Vertrages. Bestandteil dieses Vertrages ist diese Benutzungs- und Gebührenordnung.
2. Grundsätzlich stehen die gemieteten Räume nur am Tag der Veranstaltung zur Verfügung. Die für Aufbau, Proben und Abbau benötigten Zeiten, die über den Veranstaltungstag hinausgehen, sind ausdrücklich zu beantragen und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat eine Person zu benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich zeichnet und bei Abwesenheit des Hallenpersonals das Hausrecht im Sinne der Vermieterin ausübt.
2. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich Genehmigungen wie z.B. die Schankerlaubnis rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
3. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen

Sicherheitsmassnahmen zu treffen, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrzeit und des Feuerschutzes.

4. Die Bestellung einer Feuersicherheits- oder Sanitätswache wird, wenn erforderlich, vom Mieter veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Feuersicherheitswache wird erforderlich z.B. bei pyrotechnischen Vorführungen, beim Einsatz von Nebelmaschinen und Verbrennungsmotoren.
5. Die Vermieterin kann eine Versicherung verlangen, die Mietsachschäden abdeckt. Sie kann darüber hinaus eine Kautions festsetzen.

§ 4 Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an der überlassenen Einrichtung, dem Inventar sowie den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
2. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Vermieterin.
3. Der Mieter stellt die Vermietern von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Mietsache entstehen.
4. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Punkt 3 und 4 gelten nicht, soweit die Entstehung des Haftungsanspruchs nach den gesetzlichen Regelungen von der Vermieterin zu vertreten ist. Bei einem mitwirkenden Verschulden gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (§ 254 BGB). Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden (§836 BGB).
6. Die Vermieterin kann bei Vertragsabschluß eine Kautions bis zur Höhe der doppelten Grundgebühr verlangen.

§ 5 Übernahme und Rückgabe

1. Der Mieter hat mit dem Hallenpersonal einen Termin für die Übernahme und Rückgabe zu vereinbaren.
2. Die Räume gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Hallenpersonal geltend macht. Nicht angezeigte Mängel muss sich der Mieter zurechnen lassen.

3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Hallenpersonal bzw. Vertretern der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Halle und das Foyer einschließlich Garderobe sind besenrein zu verlassen. Küche und Bar sind bei Benutzung einschließlich des verwendeten Inventars nass zu reinigen. Die Sanitäranlagen und der Vorplatz sind bei grober Verschmutzung zu reinigen.

Mit der Reinigung kann ein Reinigungsunternehmen oder gegen Kostenersatz das Hallenpersonal beauftragt werden. Dieses ist hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Im übrigen ist den Anweisungen des Hallenpersonals Folge zu leisten.

5. Die Müllbeseitigung ist ausschließlich Sache des Mieters.

§ 6 Bestuhlung

1. Für die Jahnhalle werden folgende Obergrenzen festgesetzt: Reihenbestuhlung für max. 600 Personen, Tischbestuhlung max. 480 Personen. Den Anweisungen des Hallenpersonals ist Folge zu leisten.
2. Bei Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsförderung (Freiveranstaltung) übernimmt der Mieter das Auf- und Abstuhlen.

§ 7 Dekoration

Dekoration, Reklame, Stellwände und sonstige Aufbauten dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin eingebracht werden. Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken, usw. in Fußböden, Wände, Decken und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nicht erlaubt. Die Verwendung von Fackeln, Feuerwerkskörpern und feuergefährlichen Materialien ist nicht gestattet.

§ 8 Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung der Jahnhalle ist an einen Pächter vergeben. Ortsansässige Vereine erhalten das Recht zu Selbstbewirtschaftung.
2. Mindestens ein alkoholfreies Getränk, neben Sprudel, ist billiger anzubieten als das billigste alkoholische Getränk der gleichen Menge.

§ 9 Technische Einrichtungen und Anlagen

1. Heizung und Lüftung wird witterungsbedingt vom Hallenpersonal bedient.
2. Die technischen Anlagen, wie z.B. Licht- und Tonanlage, werden auf Antrag zur Verfügung gestellt und grundsätzlich von städtischem Personal bedient.
3. Sofern die Küche vermietet ist, stehen sämtliche Küchengeräte zur freien Nutzung zur Verfügung. Sie sind nach Gebrauch zu reinigen.

Gebrauchsanleitungen und Anweisungen des Hallenpersonals sind zu beachten!

4. Das Klavier steht zur freien Nutzung zur Verfügung. Auf Wunsch wird das Klavier gestimmt. Den Auftrag dazu erteilt ausschließlich die Vermieterin auf Kosten des Mieters. Der Flügel steht nur gegen Kostenersatz zur Verfügung.

§ 10 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Jahnhalle wird eine Grundgebühr verlangt, deren Höhe je nach Art der Veranstaltung ermäßigt, normal oder erhöht ist:
 - ermäßigte Gebühr für kulturelle Veranstaltungen Weinstädter Vereine,
 - normale Gebühr für alle sonstigen Veranstaltungen,
 - erhöhte Gebühr für Gewerbe, Banken, Handel, Versicherungen, Hochzeiten sowie für gesellschaftliche Veranstaltungen wie z.B. Faschings-, Tanzveranstaltungen, Silvesterball.
2. Mit der Grundgebühr ist nur die Hallennutzung abgegolten. Hinzu kommen Gebühren für weitere Räume wie Nebenzimmer, Garderobe, Küche und Bar, etc. Energiekosten und Personalkosten für Auf- und Abbauten sowie technische Betreuung werden separat in Rechnung gestellt, siehe dazu Anlage zu § 10.

§ 11 Rücktritt

1. Der Rücktritt von einem geschlossenen Mietvertrag muss spätestens 14 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin erklärt werden.
2. Die Vermieterin behält sich vor, einen Mietausfall in Höhe von 50% der Grundgebühr zu verlangen. Für später abgesagte Veranstaltungen kann die Grundgebühr bis zur vollen Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Verstöße gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungs- und Gebührenordnung und gegen Anweisungen des Hallenpersonals kann die Veranstaltung durch die Vermieterin bzw. ihre Vertreter abgesagt oder beendet werden. Dies gilt ganz besonders für private Feiern, die unter Vorwand beantragt und in Unkenntnis dessen genehmigt wurden.
2. Der Mieter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Miet- und Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (19.12.2002) in Kraft. §10 tritt am 1.1.2003 in Kraft.